

TE OGH 2014/7/8 150s80/14z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. Juli 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Anscheringer als Schriftführer in der Strafsache gegen Naim N***** und weitere Beschuldigte wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 2, 129 Z 1 und Z 2, 130 dritter und vierter Fall, § 15 StGB, AZ 21 HR 32/14s des Landesgerichts für Strafsachen Graz, über die Grundrechtsbeschwerde des Naim N***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Beschwerdegericht vom 28. Mai 2014, AZ 10 Bs 164/14i, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 8. Juli 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Anscheringer als Schriftführer in der Strafsache gegen Naim N***** und weitere Beschuldigte wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz 2, 129, Ziffer eins und Ziffer 2, 130, dritter und vierter Fall, Paragraph 15, StGB, AZ 21 HR 32/14s des Landesgerichts für Strafsachen Graz, über die Grundrechtsbeschwerde des Naim N***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Beschwerdegericht vom 28. Mai 2014, AZ 10 Bs 164/14i, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Grundrechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Bei der Staatsanwaltschaft Graz wird zu AZ 1 St 63/14t ein Ermittlungsverfahren gegen Naim N***** und mehrere weitere Beschuldigte geführt.

Mit Beschluss vom 12. Mai 2014 (ON 81) wurde die am 27. März 2014 verhängte (ON 13) und am 12. April 2014 fortgesetzte (ON 43) Untersuchungshaft aus den Haftgründen des § 173 Abs 2 Z 2 und 3 lit b StPO fortgesetzt. Mit Beschluss vom 12. Mai 2014 (ON 81) wurde die am 27. März 2014 verhängte (ON 13) und am 12. April 2014 fortgesetzte (ON 43) Untersuchungshaft aus den Haftgründen des Paragraph 173, Absatz 2, Ziffer 2 und 3 Litera b, StPO fortgesetzt.

Mit der angefochtenen Entscheidung (ON 113) gab das Oberlandesgericht Graz der Beschwerde des Beschuldigten

gegen den zuletzt genannten Beschluss nicht Folge und ordnete die Fortsetzung der Untersuchungshaft aus dem Grund des § 173 Abs 2 Z 3 lit b StPO an. Mit der angefochtenen Entscheidung (ON 113) gab das Oberlandesgericht Graz der Beschwerde des Beschuldigten gegen den zuletzt genannten Beschluss nicht Folge und ordnete die Fortsetzung der Untersuchungshaft aus dem Grund des Paragraph 173, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, StPO an.

Dabei erachtete es den Beschuldigten als dringend verdächtig, zwischen 13. Juli 2012 und 23. März 2014 in zahlreichen, einzeln ausführlich wiedergegebenen Angriffen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz und in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung schwerer und durch Einbruch begangener Diebstähle eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, anderen durch Einbruch Wertgegenstände und Bargeld im Wert von über 50.000 Euro weggenommen und wegzunehmen versucht zu haben. In rechtlicher Hinsicht subsumierte das Oberlandesgericht dieses Verhalten dem Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, Abs 2, 129 Z 1 und Z 2, 130 dritter und vierter Fall, § 15 StGB. Dabei erachtete es den Beschuldigten als dringend verdächtig, zwischen 13. Juli 2012 und 23. März 2014 in zahlreichen, einzeln ausführlich wiedergegebenen Angriffen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz und in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung schwerer und durch Einbruch begangener Diebstähle eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, anderen durch Einbruch Wertgegenstände und Bargeld im Wert von über 50.000 Euro weggenommen und wegzunehmen versucht zu haben. In rechtlicher Hinsicht subsumierte das Oberlandesgericht dieses Verhalten dem Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4., Absatz 2, 129, Ziffer eins und Ziffer 2, 130, dritter und vierter Fall, Paragraph 15, StGB.

Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz richtet sich die fristgerecht erhobene Grundrechtsbeschwerde des Beschuldigten (ON 118), die sowohl die Annahme des dringenden Tatverdachts als auch das Vorliegen des Haftgrundes bekämpft und die Anwendung gelinderer Mittel begehrt.

Rechtliche Beurteilung

Im Grundrechtsbeschwerdeverfahren kann die Begründung des dringenden Tatverdachts in sinngemäßer Anwendung des § 281 Abs 1 Z 5 und Z 5a StPO bekämpft werden (RIS-Justiz RS0110146). Somit können unter Beachtung sämtlicher Erwägungen des Beschwerdegerichts (vgl. RIS-Justiz RS0116504, RS0119370) formale Mängel der Begründung der Konstatierungen entscheidender Tatsachen releviert (Z 5) werden oder es kann nach Maßgabe deutlich und bestimmt bezeichneter Aktenteile und der in Z 5a genannten Erheblichkeitsschwelle der Versuch unternommen werden, beim Obersten Gerichtshof erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Feststellungen zu wecken. Im Grundrechtsbeschwerdeverfahren kann die Begründung des dringenden Tatverdachts in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und Ziffer 5 a, StPO bekämpft werden (RIS-Justiz RS0110146). Somit können unter Beachtung sämtlicher Erwägungen des Beschwerdegerichts vergleiche RIS-Justiz RS0116504, RS0119370) formale Mängel der Begründung der Konstatierungen entscheidender Tatsachen releviert (Ziffer 5,) werden oder es kann nach Maßgabe deutlich und bestimmt bezeichneter Aktenteile und der in Ziffer 5 a, genannten Erheblichkeitsschwelle der Versuch unternommen werden, beim Obersten Gerichtshof erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Feststellungen zu wecken.

Das Oberlandesgericht stützte den dringenden Tatverdacht im Wesentlichen auf die Ermittlungsergebnisse des Landeskriminalamts für Steiermark, die Sicherstellung in der Wohnung des Beschuldigten vorgefundenen Diebsguts, von Werkzeugen und entfremdeten Urkunden, auf Tatortspuren und die Aussagen mehrerer vernommener Personen, wobei es den einzeln angeführten Fakten (ON 113 S 2 bis 7) jeweils einzeln aufgelistete Belastungsmomente (ON 113 S 8 bis 12) gegenüberstellte.

Indem die Beschwerde hinsichtlich der dringenden Verdachtslage (§ 173 Abs 1 erster Satz StPO) bloß die vom Oberlandesgericht ausführlich erörterte Beweis- und Indizienkette als „nicht stichhaltig“ und die Verantwortung des Beschuldigten als „logischer“ bezeichnet, ohne auf die sämtliche vorliegenden Beweismittel berücksichtigenden weiteren Erwägungen des Beschwerdegerichts (ON 113 S 7 bis 12) einzugehen, entzieht sich die Grundrechtsbeschwerde einer meritorischen Erledigung (RIS-Justiz RS0112012). Indem die Beschwerde hinsichtlich der dringenden Verdachtslage (Paragraph 173, Absatz eins, erster Satz StPO) bloß die vom Oberlandesgericht ausführlich erörterte Beweis- und Indizienkette als „nicht stichhaltig“ und die Verantwortung des Beschuldigten als „logischer“

bezeichnet, ohne auf die sämtliche vorliegenden Beweismittel berücksichtigenden weiteren Erwägungen des Beschwerdegerichts (ON 113 S 7 bis 12) einzugehen, entzieht sich die Grundrechtsbeschwerde einer meritorischen Erledigung (RIS-Justiz RS0112012).

Das Vorbringen gegen die Annahme des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr erschöpft sich in weitgehender Wiederholung der entsprechenden Ausführungen in der gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz erhobenen Beschwerde und dem Vorbringen, Tatbegehungsgefahr liege bei einem „integrierten Unbescholtenen“ nicht vor, unterlässt solcherart jede Auseinandersetzung mit der - im Übrigen die Prognoseentscheidung aus den im angefochtenen Beschluss angeführten bestimmten Tatsachen einwandfrei ableitenden, somit nicht willkürlichen (RIS-Justiz RS0117806) -

Argumentation des Oberlandesgerichts (ON 113 S 13) und verfehlt damit den gesetzlichen Bezugspunkt. Das Vorbringen gegen die Annahme des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr erschöpft sich in weitgehender Wiederholung der entsprechenden Ausführungen in der gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz erhobenen Beschwerde und dem Vorbringen, Tatbegehungsgefahr liege bei einem „integrierten Unbescholtenen“ nicht vor, unterlässt solcherart jede Auseinandersetzung mit der - im Übrigen die Prognoseentscheidung aus den im angefochtenen Beschluss angeführten bestimmten Tatsachen einwandfrei ableitenden, somit nicht willkürlichen (RIS-Justiz RS0117806) -, Argumentation des Oberlandesgerichts (ON 113 S 13) und verfehlt damit den gesetzlichen Bezugspunkt.

Dies gilt in gleicher Weise für das Vorbringen, der Beschuldigte sei bereit, sich sämtlichen gelinderen Mitteln zu unterwerfen, ohne sich mit den Annahmen des Oberlandesgerichts zur mangelnden Substituierbarkeit der Haft (§ 173 Abs 5 StPO) auseinanderzusetzen. Dies gilt in gleicher Weise für das Vorbringen, der Beschuldigte sei bereit, sich sämtlichen gelinderen Mitteln zu unterwerfen, ohne sich mit den Annahmen des Oberlandesgerichts zur mangelnden Substituierbarkeit der Haft (Paragraph 173, Absatz 5, StPO) auseinanderzusetzen.

Die Beschwerde war daher ohne Kostenausspruch (§ 8 GRBG) zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher ohne Kostenausspruch (Paragraph 8, GRBG) zurückzuweisen.

Schlagworte

Strafrecht, Grundrechtsbeschwerden

Textnummer

E108147

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0150OS00080.14Z.0708.000

Im RIS seit

21.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at